



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord

Gegen Zustellkunde

Rasselstein GmbH  
-vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. U. Roeske-  
Koblenzer Straße 141

56626 Andernach

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Meine Nachricht vom Aktenzeichen	Auskunft erteilt Telefon / Fax (persönlich) E-Mail (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer	Datum
Heydorn/ba 21.09.2007	313-51-137-114/2007 PG	Herr Alecke 120-2972 / 12088-2972 henrik.alecke@sgdnord.rlp.de	Kurfürstenstr. 12 - 14 407	11.02..2008

**Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;  
Antrag der Rasselstein GmbH, Andernach, auf Erweiterung der bestehenden Abwasser-  
behandlungsanlagen nach § 54 LWG (hier: Speichertanks AWT1 u. AWT2 sowie SAT2 bis  
SAT5)**

**Anlage:** Antragsunterlagen  
Rechtsgrundlagen

## B E S C H E I D

Aufgrund der §§ 2, 3, 7 und 7a WHG i.V.m. den §§ 25 ff. LWG ergeht folgende Entscheidung:

## ERLAUBNIS

Die der Rasselstein GmbH in 56626 Andernach, Koblenzer Straße 141, mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord am 31.08.2007; Az.: 313-51-137-106/2006 PG, erteilte Einfache Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in Gewässer wird geändert und neu gefasst:

<b>Abteilungen:</b> - Zentralabteilung - Gewerbeaufsicht Zentralreferat u. Regionalstelle Koblenz - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Zentralreferat Regionalstelle Koblenz - Raumordnung, Landespflege, Bauwesen	<b>Dienstgebäude:</b> - Stresemannstr. 3 - 5 - Stresemannstr. 3 - 5  - Neustadt 21 - Kurfürstenstraße 12 - 14 - Stresemannstr. 3 - 5	<b>Telefaxnummer:</b> (02 61) 1 20 22 00  (02 61) 1 20 25 03 (02 61) 1 20 29 55	<b>Konto der Landesoberkasse:</b> Sparkasse Koblenz Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)	<b>Besuchszeiten:</b> montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr freitags: 9.00 - 12.00 Uhr
---	--	---	--	---

**1. Zweck, Art und Maß der Benutzung**

1.1 Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des produktionsspezifischen Abwassers und Niederschlagswassers

- 1) aus der Herstellung von Eisen- und Stahlerzeugnissen nach Anhang 29, AbwV (Herstellungsbereich 8 und 10),
- 2) aus der Rückspülung und Regeneration von Wasseraufbereitungsanlagen des IHKW nach Anhang 31 (1), AbwV, sowie
- 3) aus der indirekten Kühlung industrieller Prozesse nach Anhang 31 (2), AbwV,
- 4) von Niederschlagswasser aus Regenwasserkanälen.

Schmutzwässer und das damit unvermeidbar abfließende Fremdwasser werden der Betriebskläranlage zugeführt.

lfd. Nr.	Abwasser gem. Anhang der AbwV	Grundstück Flur	Flurstück Nr.	Einleitstelle		Gemarkung	in
				RW	HW		
1	29 (8,10)	5	80/24	2602277	5590270	Andernach	Rhein
2	31 (1)						
3	31 (2)						
4	--						

1.2 Folgende Einleitungsmengen dürfen nicht überschritten werden:

lfd. Nr.	Abflussart	l/s	m <sup>3</sup> /2h	m <sup>3</sup> /d	JSM in m <sup>3</sup> /a
1, 2	Q <sub>s</sub>	--	4.000	48.000	10.200.000
3	Q <sub>tk</sub>	--	1.500	18.000	--
4	Q <sub>r</sub>	1.500	--	--	--

**Erläuterungen:**

Schmutzwasserabfluss = Q<sub>s</sub>; Niederschlagswasserabfluss = Q<sub>r</sub>; Trockenwetterabfluss Kühlwasser = Q<sub>tk</sub>  
Jahresschmutzwassermenge = JSM

Die Jahresschmutzwassermenge ist im Rahmen der Eigenüberwachung jährlich bis spätestens zum 10.03. des dem Veranlagungsjahr folgenden Kalenderjahres nachzuweisen.

Bei Überschreitung des Schwellenwertes für Chrom nach AbwAG im Teilstrom Kühlwasser ist die JSM über die tatsächlich über Messstelle III abgeleitete Abwassermenge zu ermitteln.

Sofern die festgelegte Jahresschmutzwassermenge überschritten wird, bleibt vorbehalten, die Abwasserabgabe nach der vorgelegten Auswertung zu erheben.

### 1.3 Folgende Messstellen werden festgelegt:

Tabelle 1: Mess- und Beobachtungsstellen

Mess-Nr.		RW	
I	Zulauf Kläranlage (Neutra/Fällung)	2601900	5589900
II	Endkontrollstelle (Ablauf Nachklärbecken (NKB), Messhaus)	2602127	5590125
III	Ablauf Kühlwasser (Messhaus)	2602211	5590167
IV	Zulauf Biologie (Vorlagebehälter 1)	2601940	5589875
V	Ablauf Biologie (hinter Flotation; Zulauf NKB)	2601933	5589894
VI	Zulauf CPA (vor Reaktionsbehältern)	2601971	5589811
VII	Ablauf CPA (hinter Nachneutra)	2601936	5589835
VIII	Ablauf Chromatreduktion	2601594	5590054
IX	Ablauf Zinn-Rückgewinnung	2601598	5590050
X	Zulauf NKB (vor Einlauf NKB)	2601940	5589926
XI	Einleitstelle Rhein	2602277	5590270

Das behandelte Abwasser darf an folgenden Messstellen nachstehende Überwachungswerte nicht überschreiten:

Tabelle 2: Überwachungswerte

Parameter	Endkontrollstelle (Ablauf NKB)	Ablauf Kühlwasser	Ablauf Chromatreduktion
	Konz. [mg/l]	Konz. [mg/l]	Konz. [mg/l]
Absetzbare Stoffe <sup>2)</sup>	0,5 ml/l	--	--
CSB <sup>1)</sup>	50,0	--	--
N <sub>ges</sub> anorg. <sup>1)</sup>	5,0	--	--
P <sub>gesamt</sub> <sup>1)</sup>	1,0	--	--
Chrom <sub>gesamt</sub> <sup>1)</sup>	0,1	0,01	0,5
Chrom VI <sup>2)</sup>	--	--	0,1
Nickel <sup>1)</sup>	0,05	--	--
Eisen <sup>1)</sup>	5,0	--	--
Zink <sup>1)</sup>	0,2	--	--
Zinn <sup>1)</sup>	0,3	--	--
AOX <sup>2)</sup>	0,1	--	--
Kohlenwasserstoffe <sup>2)</sup>	3,0	--	--
Fischeigiftigkeit G <sub>EI</sub> <sup>1)</sup>	2	--	--

**Erläuterungen:**

- 1) **qualifizierte Stichprobe** (Eine qualifizierte Stichprobe ist eine Mischprobe aus mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden)
- 2) **Stichprobe** (einmalige Probenahme aus einem Abwasserstrom)

Ein vorstehend festgesetzter Konzentrationswert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

- 1.4 Ein festgelegter Wert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gilt unter Beachtung von § 6 Abs. 1 AbwV auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffes (TOC) bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet. Bei Überschreitungen ist der CSB maßgebend.

1.5 Den festgesetzten Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) – in der jeweils gültigen Fassung sowie die in der Anlage zu § 3 AbwAG, Teil B, aufgeführten Analyse- und Messverfahren zugrunde. Anstelle dieser Verfahren können die Untersuchungen auch mit geeigneten betriebsanalytischen Verfahren durchgeführt werden. Dabei sollen vorrangig umweltschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Die Vergleichbarkeit mit genormten Analysen- und Messverfahren muss durch Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung gewährleistet werden.

1.6 Weitere Anforderungen an der Messstelle II und III:

Das gereinigte Abwasser muss an der Einleitstelle weitestgehend klar, farblos und geruchlos sein.

Der pH-Wert des Abwassers an der Einleitstelle muss zwischen 7 und 9 liegen.

Die Temperatur des Abwassers darf 30° C nicht übersteigen.

Das Abwasser darf grundsätzlich keine Stoffe enthalten, die gemäß Nr. 3.2 des DWA-Merkblattes M 115, Teil 2 der Kanalisation fernzuhalten sind.

## 2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich.

## 3. Plan

Der Erlaubnis liegen die Unterlagen und Pläne

- zum Bau und Betrieb einer Emulsionsspaltanlage vom 29.03.1982,
- der Ingenieurgesellschaft KSM zum Bau und Betrieb einer Teilstrombehandlungsanlage für chromhaltige Eluate, Konzentrate und Halbkonzentrate vom 15.12.1991,
- der Ingenieurgesellschaft KSM zum Bau und Betrieb einer Teilstrombehandlungsanlage für Palmölsplattwasser vom 10.10.1994 sowie der Änderung vom 03.03.1995,

sofern diese nicht ersetzt wurden durch die Unterlagen und Pläne

- der Ingenieurgesellschaft KSM vom 10. November 2005
- [der Rasselstein GmbH vom 21.09.2007](#), zugrunde.

Diese sind Bestandteil des Bescheides.

Je eine Kopie der Antragsunterlagen wurden für die Kreisverwaltung MYK, für das Landesamt für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) und die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), Regionalstelle Wasserwirtschaft-Abfallwirtschaft-Bodenschutz, Koblenz, einbehalten.

## 4. Abwasseranlage

Die Erlaubnis schließt gemäß § 26 (3) LWG die Genehmigung nach § 54 LWG mit ein. Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung des Bescheides abgeschlossen ist.

Die zu betrachtende Gesamtanlage zur Behandlung betrieblicher Abwässer besteht aus folgenden Teilen (neu errichtete bzw. umgebaute Anlagen sind *kursiv* markiert):

#### Fassung des Abwassers

- 4 Abwasserbrunnen,

#### Bestehende Anlage zur Chromatentgiftung

- Chromatentgiftungsanlage zur Behandlung chromhaltiger Eluate, Konzentrate und Halbkonzentrate,
  - Durchlaufanlage  
(2 Sammel tanks à V = 30 m<sup>3</sup>; Dosiertanks HCl u. NaHSO<sub>3</sub>, 2 Reaktoren à V = 22 m<sup>3</sup>)
  - Chargenbehandlung  
(Neutralisations- und Flockungsbehälter à V = 50 m<sup>3</sup>; Dosier- und Lagertanks HCl, NaOH u. NaHSO<sub>3</sub>; Kammerfilterpresse)

#### Bestehende Anlage zur Entfettung und Neutralisation der Abwässer aus Brunnen 2 - 4

- Vorbehandlung (Mischung/pH-Korrektur der zufließenden Abwässer aus den Brunnen 2 – 4) V = 60 m<sup>3</sup>
- Rechenanlage
- Sand- und Fettfang; V = 440 m<sup>3</sup> mit Fettzwischenpeicher von V = 80 m<sup>3</sup>
- Neutralisationsbecken 1; V = 60 m<sup>3</sup> (pH-Korrektur)
- Neutralisationsbecken 2; V = 180 m<sup>3</sup> (Endneutralisation)
- Verteilerbecken (pH-Endkontrolle und Aufteilung des Gesamtabwassers auf beide NKB); V = 57 m<sup>3</sup>
- Abwassermengenmessung (Venturi-Rinnen) in beiden Zuläufen zum NKB
- 2 Rundklärbecken (zur Sedimentation der metallhaltigen Schlämme) V = 2x 2.975 m<sup>3</sup>
- Messstation vor Vermischung mit Kühl- und Niederschlagswasser (Q, pH, °C) mit automatischem Probenehmer
- Nebenanlagen zur Lagerung und Dosierung für in der Kläranlage eingesetzte Chemikalien
- Ehem. Rundklärbecken 1, dient der Speicherung und Eindickung der Schlämme aus den Rundklärbecken sowie des Flotats aus der neuen CPA
- Kammerfilterpressen

#### Bestehende Anlagen zur Behandlung von walz- und prozessöhlhaltigen Stoffströmen

- Sammel tank (MÖE) zur Speicherung von mineralöhlhaltigen Abwässern aus dem Werk Neuwied
- Sammel tank (PÖE) zur Speicherung von Spaltwässern aus der Palmölfettaufbereitung
- Vorklär tank zur Abtrennung der Ölphase vom Abwasser
- Misch tanks M1 und M2
- Vorlagetank (SVT) zur Beschickung der Zentrifugen
- 3 Zentrifugen zur Walz- und Prozessölaufbereitung
- *Nottank Nr. 4, als Puffertank zum PÖE bzw. ggf. zur Rückhaltung von Feuerlöschwasser*
- Vorratsbehälter (SPT; *AWT 1 und 2, V je 100 m<sup>3</sup>*) zur Speicherung der Ölphase aus den Zentrifugen
- Sammel tank (SAT 1 (70 m), *3-5 (je 120 m<sup>3</sup>)*) zur Speicherung der Schlammphase aus den Zentrifugen
- *Homogenisierungstank (SAT 2; V = 30 m<sup>3</sup>)*

#### Neu errichtete CPA zur Behandlung öhlhaltiger Abwässer, Mindestwirkungsgrad $\mu = 80 \%$

- Pumpstation 1; zur Aufnahme aller zur Behandlung vorgesehener Teilströme und Förderung der Abwässer zum Trommelsieb; V = 45 m<sup>3</sup>
- Siebanlage; zur Entnahme von Feststoffen; Nenndurchsatzleistung = 300 m<sup>3</sup>/h

- Pumpstation 2; Förderung des gesiebten Abwassers zum Misch-/Ausgleichstank;  $V = 55 \text{ m}^3$
- Misch- und Ausgleichstank; Mischung und Pufferung der Teilströme;  $V = 1.000 \text{ m}^3$
- Entschäumer-Dosierstation; Dosierung in der Misch- und Ausgleichstank;  $V = 1 \text{ m}^3$
- Pumpstation 3; zur Förderung des Abwassers aus dem Misch- und Ausgleichstank in die Reaktionsbehälter zu chemischen Spaltung und Flockung;
- Chemische Spaltung/Flockung; bestehend aus 3 in Reihe geschalteten Reaktionsbehältern à  $V = 40 \text{ m}^3$ ; pH- und Abwassermengenmessung
- Flotationsanlage zur Entnahme der entemulgierten Fette aus dem Abwasser;  $V = 2 \times 20,7 \text{ m}^3$  (ein dritter Behälter à  $20,7 \text{ m}^3$  ist nachrüstbar);
- Nachneutralisation; pH-Korrektur und Abwassermengenmessung des flotierten Abwassers;  $V = 10 \text{ m}^3$ ;
- Schlammstapelbehälter; Speicherung des Flotats und des Bodenschlammes
- Schlammstapelbehälter (Belüftung des Schlammes aus dem Sammelbehälter),  $V = 300 \text{ m}^3$
- Lager- und Dosierstation für Spaltpmittel;  $V = 40 \text{ m}^3$
- Dosierstation für Salzsäure;  $V = 4 \text{ m}^3$
- Dosierstation für Natronlauge/Kalkmilch;  $V = 1 \text{ m}^3$
- Abfüllplatz gem. Anforderungen an Umschlagplätze für Flüssigkeiten der WGK 1
- Emulsionsspaltanlage (ESA)
- Emulsionsspaltanlage (alt, Stand-by-Betrieb)
- Elektroflotationsanlage

Erweiterte Biologische Stufe zur Behandlung des Abwassers aus der ESA,  
Mindestwirkungsgrad  $\mu = 75 \%$

- Zulaufpumpwerk; zur Beschickung der Vorlagetanks;  $V = 3,5 \text{ m}^3$
- 2 Vorlagetanks; zur Mischung und Pufferung der Abwasserströme und konstanten Beschickung der biologischen Reaktoren;  $V = 2 \times 100 \text{ m}^3$
- Nährstoffdosierung;  $V = 3,5 \text{ m}^3$
- Biologische Reaktoren; Reaktor 1 = Biofilm, Reaktor 2 = Belebtschlamm;  $V = 2 \times 500 \text{ m}^3$
- Schlammstapel; zur Speicherung aeroben Schlammes;  $V = 100 \text{ m}^3$
- Flotationsanlage; Durchsatzleistung =  $60 \text{ m}^3/\text{h}$
- Rücklauf- und Überschussschlammumpwerk

und befindet sich an folgender Örtlichkeit:

Andernach	4	130/6	2601937	5589889

Je eine Ausfertigung der Antragsunterlagen wurden für die Kreisverwaltung MYK, für das Landesamt für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) und die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), Regionalstelle Wasserwirtschaft-Abfallwirtschaft-Bodenschutz, Koblenz, einbehalten.

## 5. Reinigungsleistung

- 5.1 Die tatsächliche Frachtabbaurrate bzw. der Wirkungsgrad der CPA (CSB; P) und der ESA/Bio (CSB Zulauf ESA bzw. Ablauf Flotation zum NKB) ist durch Auswertung des Betriebstagebuches nachzuweisen. Der Eliminationsgrad der Nachklärbecken (CSB; Zulauf NKB bzw. Ablauf NKB) ist ebenfalls nach Durchführung des Messprogramms (siehe 6.6) nachzuweisen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind mit dem Eigenüberwachungsbericht vorzulegen.

## 6. Eigenüberwachung

- 6.1 Die Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EÜVOA) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten, soweit nachstehend oder über Ausnahmezulassungen nichts abweichendes geregelt ist.
- 6.2 Gemäß § 57 LWG hat der Betreiber einer Abwasseranlage eine Eigenüberwachung durchzuführen. Diese kann ebenfalls gem. § 57 von geeigneten Dritten (Fremdlabor) durchgeführt werden.
- 6.3 Über die Wartung und den Betrieb der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Hierin sind insbesondere Abwassermengen, Wartungen, Störungen, Reparaturen, Ergebnisse wiederkehrender Zustands- und Funktionskontrollen, Chemikalienlieferungen, Chemikalienverbrauch sowie Untersuchungsergebnisse einzutragen. In das Betriebstagebuch ist den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren.
- 6.4 Abwasserkanäle und -leitungen sind mindestens alle 10 Jahre durch optische Untersuchung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Feststellungen zu Art, Ausmaß und Lage von Schäden sowie Sanierungsmaßnahmen sind in einem Betriebstagebuch sowie im Eigenüberwachungsbericht zu erfassen.
- 6.5 Das Abwasser ist an folgenden Überwachungsstellen wie folgt zu untersuchen:

Tabelle 3: Eigenüberwachung

Parameter	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Zulauf Kläranlage	Ablauf NKB	Ablauf Kühlwasser	Zulauf Biologie	Ablauf Biologie	Zulauf CPA	Ablauf CPA	Ablauf CNA	Ablauf SNA
Abwassermenge Q	b	k	k	k	--	k	k	c	c
pH-Wert, (* mit °C)	k	k*	k*	w	--	--	k	c	2x/ w
elektr. Leitfähigkeit	--	--	k	--	--	--	--	--	--
absetzbare Stoffe <sup>2)</sup>	--	wt	--	--	--	--	--	--	--
CSB <sub>sedim.</sub> <sup>1)</sup>	--	--	--	--	wt	--	wt	--	--
CSB <sub>homog.</sub> <sup>1)</sup>	w	wt	--	w	--	w	w	--	--
BSB <sub>5</sub> <sup>1)</sup>	--	m	--	--	--	--	--	--	--
N <sub>gesamt, anor.</sub> <sup>1)</sup>	--	w	--	--	--	--	--	--	--
P <sub>gesamt</sub> <sup>1)</sup>	w	w	m*	--	--	w	w	--	--
Chrom <sub>gesamt</sub> <sup>1)</sup>	w	wt	w*	--	--	--	--	c	--
Chrom VI <sup>2)</sup>	--	--	--	--	--	--	--	c	--
Cyanid, leicht freisetzbar <sup>2)</sup>	--	m*	--	--	--	--	--	--	--
Eisen <sup>1)</sup>	w	wt	--	--	--	--	--	--	--
Fluorid <sup>1)</sup>	--	m*	--	--	--	--	--	--	--
Nickel <sup>1)</sup>	--	w	--	--	--	--	--	--	--
Zink <sup>1)</sup>	--	w	m*	--	--	--	--	--	--
Zinn <sup>1)</sup>	w	wt	m	--	--	--	--	--	2x/ w
AOX <sup>2)</sup>	--	m	m*	--	--	--	--	--	--
Kohlenwasserstoffe <sup>2)</sup>	--	m	--	--	--	--	--	--	--
Fischegiftigkeit G <sub>EI</sub> <sup>1)</sup>	--	h	--	--	--	--	--	--	--

### Erläuterungen:

k = kontinuierlich; wt = werktätlich; w = wöchentlich; m = monatlich; v = vierteljährlich; h = halbjährlich; j = jährlich; c = nach jeder Chargenbehandlung; b = über Bilanz

\*) Dieser Parameter ist für einen Zeitraum von **12 Monaten** zu untersuchen. Liegen die Konzentrationen konstant unterhalb des Grenzwertes bzw. sind sie „nicht nachweisbar“, kann nach Rücksprache mit der SGD Nord die Reduzierung der Untersuchungshäufigkeit bzw. die Streichung dieses Parameters beantragt werden.

- 6.6 Zur Darstellung der Eliminationsleistung (CSB) der NKB ist ein Messprogramm durchzuführen. Dazu sind 2x pro Woche an der Messstelle II sowie an der Beobachtungsmessstelle X, homogenisierte, korrespondierende 24h-Mischproben (Zeitversatz ca. 3,5h) zu analysieren. Das Messprogramm erstreckt sich über einen Zeitraum von 8 Wochen. Beginn und Ende der Messungen sind der SGD Nord zu melden.

Bei Produktionsänderungen, die eine wesentliche Änderung in der Zusammensetzung des in den NKB anfallenden Abwassers zur Folge haben, ist dieses Messprogramm zu wiederholen.

- 6.7 An den Messstellen IV und V ist monatlich eine homogenisierte, korrespondierende 24h-Mischprobe (Zeitversatz ca. 25h) zu analysieren, um die Eliminationsleistung nach EÜ-VOA zu bestimmen.
- 6.8 An den Messstellen VI und VII sind die Proben, nach 6.5, zeitversetzt mittels qualifizierter Stichprobe zu entnehmen. Sollte sich die Notwendigkeit einer intensiveren Überwachung ergeben, bleiben weitere Anforderungen an die Eigenüberwachung vorbehalten.
- 6.9 Soweit nicht genauer vorgegeben, ist an wechselnden Tagen und zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.
- 6.10 Zum Zeitpunkt der Probenahme ist der Abwasservolumenstrom zu messen. Der sich daraus ergebende Abwasservolumenstrom pro Stunde ist anzugeben.
- 6.11 Der Unternehmer der Abwasserbehandlungsanlage hat dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht sowie der SGD Nord die zusammengefassten und ausgewerteten Ergebnisse der Eigenüberwachung sowie die Fortschritte und Ergebnisse der Untersuchungen von Abwasserkanälen und -leitungen (Eigenüberwachungsbericht) bis zum 10. März des folgenden Kalenderjahres vorzulegen.
- 6.12 Eine vorhersehbare, vorübergehende Änderung in der Betriebsweise der Abwasserbehandlungsanlage (z.B. Reparaturfall), die eine Überschreitung der Einleitungsbestimmungen zur Folge haben kann, ist dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht sowie der SGD Nord rechtzeitig unter Darstellung der Notwendigkeit und Vorgehensweise anzuzeigen.
- 6.13 Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, der SGD Nord sowie dem Landesamt für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Mainz anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- 6.14 Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht sowie der SGD Nord ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

- 6.15 Die Kosten von jährlich bis zu 5, bei Anlassüberwachungen bis zu 8, staatlichen Überwachungen der Abwassereinleitung hat gemäß § 94 Abs. 3 LWG der Betreiber zu tragen.
- 6.16 Bei Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften (insbesondere WHG, LWG, VAWS) und technischen Regeln (u. a. TRwS 132/1997, TRwS 131/1996) zu beachten.

## **7. Auflagen und besondere Nebenbestimmungen**

- 7.1 Spätestens bis zum 31.12.2008 ist die Reduzierung der CSB-Fracht um 20 % im Ablauf der NKB (Endkontrollstelle, Lfd.Nr. II) zu gewährleisten.
- 7.2 Die Ursachen der Chromkonzentrationen im Teilstrom lfd. Nr. 3 sind zu ergründen [bis zum 01.09.2008](#) zu beheben.
- 7.3 Nach geplantem Rohrleitungsbau sind die öl-/fetthaltigen Konzentrate aus den Veredelungsanlagen 8 bis 11 der CPA zuzuleiten. Bis zu diesem Zeitpunkt werden Entleerungen der Entfettungsbäder –soweit technisch möglich- per Tankwagen der CPA zugeführt.
- 7.4 Die Schadstofffracht des Abwassers aus dem Herstellungsbereich des Anhangs 29, AbwV, ist so gering zu halten, wie dies nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall gem. Anhang 29, Abschnitt B (2), AbwV möglich ist.
- 7.5 Das Abwasser aus dem Herstellungsbereich des Anhangs 29, AbwV, darf keine Komplexbildner enthalten, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80% nicht erreichen. Ferner darf das Abwasser keine organisch gebundenen Halogene enthalten, die aus Löse- und Reinigungsmitteln stammen.
- 7.6 Das Abwasser aus der indirekten Kühlung industrieller Prozesse nach Anhang 31 (2), AbwV, darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:
1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent nicht erreichen, sowie
  2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.
- 7.7 Im Abwasser aus der Frischwasserkühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen im Durchlauf oder Ablauf sowie aus der Abflutung von Kühlkreisläufen dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon.
- 7.8 Der Nachweis, dass die Anforderungen nach 7.6 und 7.7 eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der in 7.6 und 7.7 genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.
- 7.9 Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffe in Kühlkreisläufen gelten die Anforderungen an das Abwasser nach Anhang 31 (2), Abschnitt E, AbwV.

## **8. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der beantragten Abwasseranlagen**

- 8.1 Abweichungen von der Planung oder den Korrekturen der Prüfbehörden bedürfen vorab der Zustimmung der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft-Abfallwirtschaft-Bodenschutz, Koblenz. Wesentliche Abweichungen bedürfen einer erneuten Genehmigung.
- 8.2 Zur fachbehördlichen Bauüberwachung und Bauabnahme gemäß § 95 LWG sind der SGD Nord frühzeitig der beabsichtigte Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen.
- 8.3 Bei der wasserbehördlichen Abnahme sind etwaige Abweichungen von der genehmigten Planung durch Bestandspläne zu belegen. Zusätzlich sind folgende Nachweise vorzulegen:
- Dichtheitsprüfung der Abwasseranlagen
  - Chemikalienbeständigkeit der Bodenbeläge
  - Abnahmeschein über Bewehrung
  - Betonprüfzeugnisse
  - Wasserdichtheitsprüfung
  - geprüfte Standsicherheitsnachweise für Fundamente und Behälter
- 8.4 Alle baulichen Anlagen müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die DIN-Vorschriften und sonstigen technischen Bauvorschriften. Daneben sind die Vorschriften der Landesbauordnung und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
- 8.5 Rohrleitungen für betriebliches Schmutzwasser und Chemikalien sind - soweit möglich - oberirdisch zu verlegen; andernfalls ist eine Verlegung in jederzeit kontrollierbaren Kanälen erforderlich, um Leckagen schnellstmöglich erkennen und beseitigen zu können.
- 8.6 Die Abwasseranlagen - die Abwasserbehandlungsanlage analog DIN 4281 und das Rohrleitungssystem gemäß DIN EN 1610 bzw. DIN 4279 - sind auf Wasserdichtheit zu prüfen. Sofern die Abwasserbehandlungsanlage in einer wasserdichten Auffangwanne aufgestellt wird, ist stattdessen deren Wasserdichtheit nachzuweisen.
- 8.7 Der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage muss so ausgebildet sein, dass ohne Schwierigkeiten zu jeder Zeit Abwasserproben entnommen und Wassermengenmessungen durchgeführt werden können.
- 8.8 Bei Störungen der Abwasserbehandlungsanlage ist durch geeignete Einrichtungen sicherzustellen, dass
- ein jederzeit wahrnehmbares Warnsignal die Störung anzeigt und
  - *-je nach Gefährdungsabschätzung- die Wasserzufuhr zur Produktion gestoppt wird.*

## **9. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Betrieb der Abwasseranlagen**

- 9.1 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichend Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein. Die im wasserbehördlichen Bescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.

- 9.2 Für den Betrieb und die Wartung der Anlage ist die Bedienungs- und Wartungsvorschrift, die von den Herstellerfirmen bzw. dem planenden Ingenieurbüro auszuarbeiten und dem Unternehmensträger auszuhändigen ist, maßgebend. Die aufgeführten Anweisungen und Vorschriften sind an geeigneter Stelle der Anlage gut sichtbar bereitzuhalten.
- 9.3 Der Anlagenbetreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherungs- bzw. Sicherheitseinrichtungen zu überwachen.
- 9.4 Der Betreiber ist, unter Berücksichtigung betrieblicher Möglichkeiten, verpflichtet, jederzeit eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
- 9.5 In Schadensfällen und bei Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gefährdung oder Schädigung der Gewässer und des Bodens sowie das Abfließen in Abwasseranlagen (Kanalisation oder Kläranlagen) zu verhindern oder zu unterbinden.
- 9.6 Unvermeidlich anfallende Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten oder zu entsorgen.

## **10. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 10.1 *Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die bestehenden gesetzlichen Anforderungen und technischen Regeln zu beachten. Insbesondere wird auf folgende Vorschriften hingewiesen:*
- *Wasserhaushaltsgesetz (WHG)*
  - *Landeswassergesetz (LWG)*
  - *Technische Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS)*
  - *Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF)*
  - *Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Anlagenverordnung (VAwS)*
  - *Technische Regeln für Gefahrstoffe, insbesondere die TRGS 430 (Isocyanate –Exposition und Überwachung)*
- 10.2 *Durch geeignete Schutzmaßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen ist. Zudem sind alle im Bereich der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen tätigen Personen regelmäßig zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten.*
- 10.3 *Für die Arbeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Fachbetriebspflicht nach § 19i, Abs. 1, WHG i. V. m. § 24 VAwS zu beachten.*
- 10.4 *Die Tankbehälter AWT 1 und 2 sowie die SAT 2 - 5 sind nach § 23 VAwS durch einen Sachverständigen nach § 22 VAwS nach Maßgabe des § 19i, Abs. 2, Satz 3, Nr. 1 WHG (vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend) überprüfen zu lassen. Eine Abschrift des Prüfberichtes ist der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde, vorzulegen.*
- 10.5 *Die Tankbehälter AWT 1 und 2 sowie die SAT 2 – 5 sind im Anlagenkataster aufzunehmen.*

- 10.6 *Der Betreiber hat nach § 19i, Abs. 2, WHG, die Dichtigkeit der Tankbehälter AWT 1 und 2 sowie die SAT 2 - 5 und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.*
- 10.7 *Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Min.Bl. 1998, S. 485) ist an den einzelnen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.*
- 10.8 *Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen in den Originalbehältern des Herstellers oder in sonstigen, zugelassenen Behältern gelagert werden.*
- 10.9 *Der Umschlag von Fässern und Gebinden hat auf einer stoffundurchlässigen Fläche zu erfolgen. Durch geeignete Sicherungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass der wassergefährdende Stoff im Schadensfall nicht in das Erdreich, ein oberirdisches Gewässer oder eine Abwasseranlage gelangen kann.*
- 10.10 Gemäß § 19 ff. WHG müssen Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen sind. *Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein (§ 3, Abs. 1, Nr. 1, VAWS).*
- 10.11 Lagerbehälter für wassergefährdende Stoffe sind gegen Überfüllung zu sichern. Überfüllsicherungen an Lagerbehältern müssen ein Prüfzeichen haben.
- 10.12 Flächen, auf denen Verluste von Chemikalien entstehen können, müssen undurchlässig und gegen die Chemikalien beständig sein und so angelegt werden, dass Auslaufmengen nicht in unbefestigten Boden, ein Gewässer oder in die Abwasseranlagen gelangen können. Verbindungsleitungen von kommunizierenden Lagerbehältern müssen sich stets innerhalb der Auffangwanne befinden.
- 10.13 Jeder Rohrleitungsanschluss unterhalb des zulässigen Flüssigkeitsstandes der Behälter muss mit einer Absperrereinrichtung versehen werden.
- 10.14 Die Anlagen oder Anlagenteile sind mit einer deutlich lesbaren Kennzeichnung zu versehen, die alle den/die Behälter kennzeichnenden Angaben enthält und aus der sich ergibt, welche flüssigen Stoffe in der Anlage gelagert oder abgefüllt werden dürfen.
- 10.15 Behälter müssen mit einer Belüftungs- und Entlüftungseinrichtung ausgerüstet sein, die das Entstehen gefährlicher Überdrücke und Unterdrücke verhindert. Die Lüftungseinrichtungen dürfen nicht absperrenbar sein.
- 10.16 Um bei Behältern, die in Auffangräumen der ab 2006 beantragten Anlagen stehen, Undichtigkeiten schnell und zuverlässig erkennen zu können, sind die Mindestabstände gemäß TRWS 779, Ziffer 4.4, bzw. die Abstände der jeweiligen Bauartzulassungen einzuhalten.
- 10.17 Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch einen Sachverständigen nach den in den einschlägigen Richtlinien aufgeführten Anforderungen zu prüfen und bescheinigen zu lassen, und zwar -soweit zutreffend-
- vor Inbetriebnahme
  - wiederkehrend alle 5 Jahre

- wenn die Anlage stillgelegt wird.

Die Prüfbescheinigungen sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

- 10.18 An Behältern für Säuren und Laugen ist die Art und Konzentration des Inhaltes augenfällig anzugeben.
- 10.19 Rohrleitungen sind durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder nach DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff“ zu kennzeichnen.
- 10.20 Säure- und Laugebehälter sind so aufzustellen, dass sie nicht beschädigt werden können und dass evtl. auslaufende Flüssigkeit aufgefangen wird.
- 10.21 Tritt ein wassergefährdender Stoff aus, so ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn dieser in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen ist oder einzudringen droht.
- 10.22 *Für die Verwendung sämtlicher Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder Teile von ihnen sowie technischen Schutzvorkehrungen ist § 19h, WHG, zu beachten.*
- 10.23 *Restmengen sowie Tropfverluste sind aufzufangen, zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen.*
- 10.24 *Es gelten die Grundsatzanforderungen nach § 3 VAWS.*
- 10.25 *Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann.*
- 10.26 *Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach § 20, Abs. 1, LWG, anzeigepflichtig.*
- 10.27 *Abfälle und Reststoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.*
- 10.28 *Weitere Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) zur Gewährleistung des Grundwasserschutzes bleiben vorbehalten.*

## **11. Nebenbestimmungen hinsichtlich Arbeits- und Immissionsschutz**

- 11.1 Schächte müssen gefahrlos begangen werden können. Hierzu sind bis zur Sohle reichende Leitern oder Steigeisengänge auszubauen.
- 11.2 Steigeisen müssen ausreichende Festigkeit haben, sicher zu begehen sein und gegen Abrutschen des Fußes beidseitig eine Seitenbegrenzung haben, deren Höhe mindestens 20mm, gemessen ab Oberkante Trittlfläche, beträgt. Die Auftrittsbreite der Steigeisen muss mindestens 300 mm, bei Steigeisen für zweiläufige Steigeisengänge mindestens 150 mm betragen. Die Steigeisen müssen gleiche Abstände voneinander haben, die Abstände dürfen höchstens 333 mm betragen. Steigeisengänge müssen an ihren Austrittsstellen eine Haltevorrichtung haben.
- 11.3 Die Elektroinstallation in Räumen mit offenen Wasserspiegeln, Pumpenräumen und dgl. ist entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für feuchte

und nasse Räume –VDE 0100/Teil 737- durch einen Fachmann ausführen zu lassen. Elektrische Betriebsmittel müssen mindestens tropfwassergeschützt sein (Schutzart IP-X 1 nach DIN 40050).

- 11.4 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dgl. vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
- 11.5 Fußböden müssen eben und rutschhemmend ausgeführt sein.
- 11.6 Der Bodenbelag muss bei Verwendung keramischer Materialien in den folgenden Räumen der angegebenen Bewertungsgruppe nach dem Merkblatt des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften „Keramische Bodenbeläge für Arbeitsräume und Arbeitsbereiche mit erhöhter Rutschgefahr“ - ZH 1/571 - entsprechen:
- Raum:                   Aufstellungsräume der beantragten Abwasserbehandlungseinrichtungen  
Bewertungsgruppe: R 12
- Nichtkeramische Bodenbeläge müssen gleichwertige Eigenschaften aufweisen.
- 11.7 In der Abwasserbehandlungsanlage ist mindestens eine Notbrause anzubringen.
- 11.8 Der Abwasserbehandlungsraum muss eine ausreichende Be- und Entlüftung erhalten.
- 11.9 Auf das Betretungsverbot für Unbefugte ist durch eine deutliche Kennzeichnung hinzuweisen.
- 11.10 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln beim Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage festzulegen. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen. In ihr sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen.
- 11.11 An den Absturzkanten von ortsfesten Arbeitsbühnen und deren Zugängen sind bei Absturzhöhen von mehr als 1,0 m Geländer anzubringen.

Die Geländer müssen mindestens 1,0 m hoch sein, gemessen von den begehbaren Flächen bzw. von der Vorderkante des Auftritts bis zur Oberkante des Handlaufs. Sie sind mit einer Knieleiste zu versehen.

#### 11.12 sonstige Hinweise

1. Die Arbeitnehmer, die mit Gefahrstoffen umgehen, müssen vor Antritt der Beschäftigung anhand der Betriebsanweisung über die jeweiligen Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.
2. Die Arbeitnehmer, die mit Gefahrstoffen umgehen, sind jährlich mindestens einmal mündlich und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
3. Arbeits- und Schutzkleidung ist vom Arbeitgeber zu reinigen oder ggfs. zu vernichten. Die vernichtete Arbeits- oder Schutzkleidung ist vom Arbeitgeber zu ersetzen.
4. Die im Betrieb verwendeten Behältnisse, in denen sich Gefahrstoffe befinden, müssen den Vorschriften der §§ 3 bis 7 der Gefahrstoffverordnung entsprechend verpackt und gekennzeichnet sein.

5. Gefahrstoffe sind übersichtlich geordnet und nicht in unmittelbarer Nähe von Arzneimitteln, Tabakwaren, Lebens- oder Futtermitteln einschließlich der Zusatzstoffe aufzubewahren oder zu lagern.
6. Sehr giftige oder giftige Stoffe und Zubereitungen sind unter Verschluss zu halten oder so aufzubewahren bzw. zu lagern, dass nur sachkundige Personen oder deren Beauftragte Zugang haben.
7. Gefahrstoffe dürfen an Arbeitsplätzen nur in Mengen vorhanden sein, die für den Fortgang der Arbeiten notwendig sind.

## **12. Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise**

- 12.1 Durch diesen wasserbehördlichen Bescheid werden nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Entscheidungen sowie Rechte Dritter nicht berührt.
- 12.2 Die Genehmigung nach § 54 LWG erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von zwei Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren nach Zustellung der Genehmigung abgeschlossen ist.
- 12.3 Für beabsichtigte Änderungen der genehmigten/erlaubten Art, des genehmigten/erlaubten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung, sind die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse/Genehmigungen mindestens 3 Monate vor Maßnahmebeginn zu beantragen.
- 12.4 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 41 (1) WHG bzw. § 128 (1) LWG verstößt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 41 (2) WHG bzw. § 128 (2) LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
- 12.5 Die Erlaubnis/Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. Ergänzung von Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen. Dies gilt insbesondere bei wesentlichen Produktionsänderungen, die eine Änderung in der Zusammensetzung oder Menge der anfallenden Abwässer zur Folge haben.

## **13. Abwasserabgabe**

Der Erlaubnisinhaber hat gemäß §§ 1, 9 Abs. 1 AbwAG i.V.m. § 1 Abs. 1 LAwAG für das Einleiten von Abwasser in Gewässer eine Abgabe an das Land Rheinland-Pfalz zu entrichten.

Die Festsetzung der Abwasserabgabe ab Bekanntgabe dieser Einleitungserlaubnis beruht auf den Festsetzungen des vorstehenden, die Einleitung zulassenden Erlaubnisbescheides und erfolgt durch gesonderten Bescheid.

## **14. Kostenentscheidung**

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

## 15. Kostenfestsetzung

Die Kosten für diese Amtshandlung errechnen sich wie folgt:

Gebühren (Baukosten)	3.250,70 EUR
Auslagen (Porto)	5,09 EUR
Auslagen für Mitwirkungshandlung (KV MYK)	<u>97,00 EUR</u>

Sie werden auf insgesamt festgesetzt.

**3.352,79 EUR**

Die Kostenentscheidung beruht auf den § 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz i. V. m. Ziffer 11.1.1.2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind auf eines der aufgeführten Konten zu überweisen mit der Kostennummer

2001.32.1.8.0012.1480.11111

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

## 16. Begründung

Der Maßnahmeträger hat unter Vorlage entsprechender Planunterlagen um Erteilung der Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung zum Bau und Betrieb von Abwasseranlagen nachgesucht. Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gemäß § 54 LWG.

Nach § 26 (3) LWG schließt die wasserrechtliche Erlaubnis vom 31.08.2007 die Genehmigung nach § 54 LWG mit ein, so dass aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Neufassung des gesamten Bescheides erfolgt.

In Anlagen zur Behandlung von walz- und prozessöhlhaltigen Stoffströmen fallen durch Zentrifugation eine Öl- sowie eine Schlammphase an. Beide Phasen werden zukünftig in dem derzeit im Bau befindlichen Industrieheizkraftwerk thermisch verwertet. Um die hierfür notwendigen Speicherkapazitäten zu erweitern, beantragt die Rasselstein GmbH den Bau und Betrieb von zusätzlichen Speichertanks. Dazu werden zusätzlich zum bestehenden Speicher SPT zwei Speichertanks von je 100 m<sup>3</sup> aufgestellt (AWT 1 und 2). Um ebenfalls die Kapazitäten zur Schlamm-speicherung zu erhöhen, werden zusätzlich zum bestehenden Speicher SAT ein Schlammhomogenisierungstank SAT 2 (V = 30 m<sup>3</sup>), sowie drei Speichertanks (SAT 3-5) von je 120 m<sup>3</sup> errichtet.

Im Verfahren waren die Stellen und Behörden, deren Belange durch die Genehmigung berührt sein könnten, beteiligt. Die in diesem Zusammenhang geltend gemachten Anregungen und Belange wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Genehmigung führen müssten, haben sich nicht ergeben, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen die Genehmigung erteilt werden konnte. Die Zulässig-

keit, Auflagen und Bedingungen zu benennen, ergibt sich aus § 54 LWG in Verbindung mit § 4 WHG.

Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft-Abfallwirtschaft-Bodenschutz, Koblenz, als obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 34 Abs.1 Nr. 2a/3e in Verbindung mit § 54, § 105 Abs.2 und § 107 Abs.1 LWG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 LGebG.

Die Kostenfestsetzung beruht auf den §§ 2, 9, 10, 13 und 17 LGebG in Verbindung mit der lfd.Nr. 11.1.1.2 (Gebührenrahmen von 26,50 € bis 18.600 €) des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Wasserbehörden.

## **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz,  
oder  
Postfach 200361, 56003 Koblenz,**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

(Helmut Eiden)